

Gemäß § 25 HGO verlassen die Stadtverordneten Rasim, Stein, Höhler und Walter den Sitzungsraum und nehmen an der Abstimmung über die Tagesordnung II nicht teil.

Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "In der Eisenbach" (Drucksache Nr. 408)

Beschluß: (gegen 1 Stimme)

Der Bebauungsplan "In der Eisenbach" wird im Rahmen einer 4. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB wie folgt geändert:

"Für die mit Geschößzahl I festgesetzten Gebäude gilt folgende Gestaltungsvorschrift:

- Als Dachform wird das Satteldach mit Firstrichtung parallel zur Erschließungsstraße festgesetzt.
- Die zulässige Dachneigung beträgt 35° bis 40°, jedoch darf die maximale Firsthöhe 5,00 m, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis Oberkante Firstabdeckung, nicht überschreiten.
- Zwerchhäuser und Giebelgauben sind bei Dachneigungen des Hauptbaukörpers von mindestens 38° zulässig; SchlepPGAuben sind unzulässig. Die Summe der Gaubenzlängen pro Dachseite darf nicht mehr als die Hälfte der Länge der Außenwand des Hauptbaukörpers betragen.
- Die zulässige DrempeLhöhe wird auf maximal 0,80 m festgesetzt. Sie wird gemessen an der Außenkante der Außenwand von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis zum Anschnitt der Außenwand mit der Dachhaut."

Beglaubigt:

Der Magistrat	Idstein
10	1 1. 02. 94
Amt.....4..... z.W.V.	
Amt..... z.K.	
Bürgermeister	

1. Bebauungsplan ist durch Aufbringung eines zu befeuertzweckten Vermerks zu ändern.
 2. RP Darmstadt und Bauamt mit SWA sind schriftlich zu unterrichten.
 3. wegen der besprochenen zeichnerischen und textlichen "Aufarbeitung" der vorliegenden Planänderungen Rückmeldung 40 u. 42/2
 4. 40 z.W.V.
- Quinsper 15.2.94*

3. Änderung bauordnungsrechtlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes "In der Eisenbach" (Drucksache Nr. 836)

Beschluß: (einstimmig)

Die Änderungen bauordnungsrechtlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes "In der Eisenbach" werden wie folgt beschlossen:

Für die mit der Geschößzahl 4 (zwingend) festgesetzten Gebäude gilt folgende Gestaltungsvorschrift:

- (1) Als Dachform wird das Satteldach mit Firstrichtung parallel zur Gebäudelängsseite festgesetzt.
- (2) Die zulässige Dachneigung des Hauptdaches beträgt 40°.
- (3) Zwerchhäuser und Dachgauben mit Ausnahme von SchlepPGAuben sind zugelassen.
- (4) Die zulässige DrempeLhöhe wird auf 80 cm festgesetzt. Sie wird gemessen an der Außenkante der Außenwand von Oberkante Geschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenwand mit der Dachhaut.

Beglaubigt:

Der Magistrat	Idstein
10	2 7. 02. 91
Amt.....4..... z.W.V.	
Amt..... z.K.	
Bürgermeister	

- 40 Bitte Bekanntmachungsverfahren, Mitteilung an RTK u. RP sowie Vermerk auf B-Plan veranlassen
- 2.3.91*